

## Kooperationsvertrag

zwischen

der Al-Muhajirin Moschee in Bonn e. V.  
Brühler Straße 28, 53119 Bonn,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Mahmoud Karrat  
- nachfolgend „Moschee“ genannt-

und

Frau	
Adresse	
Telefon	
Email	

- nachfolgend „Projektleiterin“ genannt -

### **I. Vorbemerkung**

Die Kooperationspartner vereinbaren unter Beachtung islamischer Grundsätze bei dem Projekt/der Veranstaltung

zusammenzuarbeiten und schließen dafür folgende Vereinbarung.

### **II. Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung Projekts/der Veranstaltung

mit dem Inhalt:

2. Die Projektleiterin führt das Projekt/die Veranstaltung eigenverantwortlich durch.

3. Etwaige projektbezogene Zuwendungsbescheide sind der Moschee vor Abschluss des Kooperationsvertrages vollumfänglich bekannt zu geben.

### **III. Koordination**

Die Koordination erfolgt durch eine vom Frauengremium der Moschee zu benennenden Vertreterin (nachfolgend „Kordinatorin“ genannt). Diese überwacht die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

### **IV. Laufzeit**

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt am  und endet mit Ablauf eines Jahres.

**(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)**

Eine Verlängerung des Vertrages ist nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich. / Jeder Kooperationspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. / Der Vertrag beschränkt sich auf die Durchführung der oben genannten Veranstaltung.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

### **V. Nutzungsgewährung**

1. Die Moschee gestattet der Projektleiterin die Nutzung einer ihrer Räumlichkeiten zur Durchführung ihres Vorhabens. Den konkreten Raum und die Zeit für die Nutzung legt die Koordinatorin in Abstimmung mit der Projektleiterin fest.

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten hat die Projektleiterin die folgenden Nutzungsbestimmungen zu achten.

2. Die Räumlichkeit darf ausschließlich nur für die/das in diesem Vertrag genannte Veranstaltung/Projekt genutzt werden. Will sie den Raum zu anderen Zwecken nutzen, benötigt sie die Zustimmung der Moschee.

Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeit in einer Weise zu verwenden, die sich gegen den islamischen Glauben wendet oder geeignet ist, gegen die Würde des Menschen und gegen die Toleranz zu verstoßen.

3. Die Projektleiterin für die sorgfältige Nutzung der Räumlichkeit und ihrer Einrichtung Sorge zu tragen. Nach Abschluss der Veranstaltung/jeweiligen Nutzung ist der Raum gereinigt zurückzugeben.

4 Die Projektleiterin haftet für alle Schäden, die der Moschee an der überlassenen Räumlichkeit, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

5. Der Projektleiterin haftet insbesondere für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit in den Räumlichkeiten befindlichen und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen

6. Die Projektleiterin stellt die Moschee von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Moschee oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.

7. Der Projektleiterin ihrerseits verzichtet auf eigene Ansprüche gegen den die Moschee und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Moschee und ihre Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8. Die Moschee haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Projektleiterin. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Moschee keine Haftung übernommen.

9. Die Projektleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Projektleiterin für alle daraus entstehenden Schäden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden bestehen nicht.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

---

Ort, Datum

---

Projektleiterin

---

Mahmoud Karrat